

# **Gebührensatzung für das Stadtarchiv Grafenau**

Vom 17.08.2012

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Grafenau werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen**

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die **Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 20,00 Euro**. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Einsicht in Akten oder amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, beträgt die Gebühr je Akte oder Buch 0,75 Euro, aber mindestens 5,00 Euro. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Kopien</b>	<b>Euro</b>
DIN A 4/ je Seite aber mindestens 5,00 Euro	0,50
ab 20 Stck. je Seite	0,30
DIN A 3/ je Seite aber mindestens 5,00 Euro	1,00
ab 20 Stck. je Seite	0,70

(4) Für Beglaubigungen werden pro Seite 0,75 Euro, mindestens aber 5,00 Euro als Gebühr erhoben.

(5) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für Lichtbilder in schwarz-weiß 50,00 Euro und in Farbe 80,00 Euro. Die Gebühr wird mit Erteilung der Genehmigung zur Reproduktion fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei Publikationen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem und unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Die Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1.000 Exemplaren. Sie erhöhen sich um 50

% bei einer Auflage bis zu weiteren 5.000 Exemplaren und um 100 % bei einer höheren Auflage.

(6) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden folgende Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Grafenau,
2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen,
5. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

### **§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.

(2) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 17.08.2012  
Stadt Grafenau

i.V.

Mitterdorfer  
2. Bürgermeisterin